

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2014–2017

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und Artikel 6 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998²,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 1. Februar 2012³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Für die Jahre 2014–2017 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt:

- | | | |
|----|---|---------------------------|
| a. | für die Massnahmen der Grundlagen-
verbesserung und die Sozialmassnahmen | 638 Millionen Franken; |
| b. | für die Massnahmen zur Förderung von
Produktion und Absatz | 1 776 Millionen Franken; |
| c. | für die Ausrichtung von Direktzahlungen | 11 256 Millionen Franken. |

² Mittel im Umfang von höchstens 100 Millionen Franken aus dem Zahlungsrahmen nach Absatz 1 Buchstabe b können in den Zahlungsrahmen nach Absatz 1 Buchstabe a umgelagert werden.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101
² SR 910.1
³ BBl 2012 2075

